

BVGer E-4642/2015 vom 11. Oktober 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-10-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4642_2015

FR: TAF E-4642/2015 du 11 octobre 2015

IT: TAF E-4642/2015 del 11 ottobre 2015

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (sicherer Drittstaat) und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägung einzutreten.

E. 1.3

Bei Beschwerden gegen einen Nichteintretensentscheid ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (BVGE 2011/9 E. 5.). Die Frage der Gewährung von Asyl bildet demnach nicht Gegenstand des angefochtenen Nichteintretensentscheides und somit auch nicht des vorliegenden Verfahrens, weshalb auf das entsprechende Begehren nicht einzutreten ist.

E. 1.4

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Nach Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG tritt das SEM auf ein Asylgesuch in der Regel nicht ein, wenn Asylsuchende in einen sicheren Drittstaat nach Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG zurückkehren können, in welchem sie sich vorher aufgehalten haben.

E. 4.1

Vorliegend ist aktenkundig, dass D. _____ seit dem 5. November 2014 in der Schweiz als Flüchtling mit Asyl anerkannt ist. Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner von Flüchtlingen und ihre minderjährigen Kinder werden als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen (Art. 51 Abs. 1 AsylG). Reicht der Ehegatte eines anerkannten Flüchtlings ein Asylgesuch ein, muss die Vorinstanz bei dessen Behandlung von Amtes wegen (mit)prüfen, ob die Voraussetzungen der Gewährung von Familienasyl erfüllt sind (vgl. EMARK 2002 Nr. 20 E. 5b).

E. 4.2

Bereits anlässlich ihrer Befragung zur Person vom 15. Oktober 2012 und daraufhin auch im Rahmen ihrer eingehenden Anhörung vom 22. Oktober 2014 nannte D. _____ den Beschwerdeführer mit Namen als ihren religiös getrauten Ehepartner (vgl. vorinstanzliche Akten N [...]: A5/12, Rz. 1.14, S. 3 sowie A14/15, F26 ff.). Bei der eingehenden Anhörung vermochte D. _____ überdies auch die Namen der Eltern des Beschwerdeführers korrekt anzugeben (vgl. vorinstanzliche Akten N [...]: A14/15, F45; B8/12, Rz. 1.16, S. 4). Zudem wusste sie darüber Bescheid, dass die Mutter des Beschwerdeführers bereits verstorben war und dass der Beschwerdeführer sechs Geschwister habe (vgl. vorinstanzliche Akten N [...]: A14/15, F46 und 47; B8/12, Rz. 3.01 und 3.02, S. 6). Ferner gaben der Beschwerdeführer und D. _____ anlässlich ihrer jeweiligen Befragungen übereinstimmend zu Protokoll, dass sie seit dem 15. April 2007 nach Brauch verheiratet sind (vgl. B8/12, Rz. 1.14, S. 3; vorinstanzliche Akten N [...]: A5/12, Rz. 1.14, S. 3 sowie A14/15, F26 ff.). Auf Beschwerdeebene wurde ausserdem eine Originalurkunde ins Recht gelegt, aus der ebenfalls hervorgeht, dass sie am 15. April 2007 geheiratet haben. Dass dieses Dokument das Datum 16. April 2015 trägt, deutet zwar darauf hin, dass es erst kürzlich und wohl auf Anfrage des Beschwerdeführers erstellt wurde. Dennoch stützt es die übereinstimmenden Angaben von D. _____ und des Beschwerdeführers, weshalb es zumindest ein Indiz für deren Richtigkeit darstellt. Vor diesem Hintergrund gelangt das Bundesverwaltungsgericht - entgegen der Ansicht des SEM - zum Schluss, dass die vorgebrachte Heirat nach Brauch zwischen dem Beschwerdeführer und D. _____ glaubhaft ist. Auch scheint es der Wunsch nicht nur des Beschwerdeführers, sondern auch von D. _____ zu sein, diese Ehe weiterzuführen. So ersuchte sie mit Eingabe an die Vorinstanz vom 24. Februar 2015 - welche in fraglicher Weise mit formlosem Schreiben des SEM vom 6. März 2015 erledigt wurde - in ihrem eigenen Namen um den Familiennachzug zugunsten des Beschwerdeführers und bekräftigte diesen Willen mit ihrer Unterschrift (vgl. vorinstanzliche Akten N [...]: separates Dossier). Ferner weisen auch ihre Geldzahlungen an den Beschwerdeführer während seines Aufenthaltes in Ausschaffungshaft auf ihren Unterstützungswillen als Ehefrau hin. Auch das Migrationsamt E. _____ schien von der Glaubhaftigkeit der Ehe von D. _____ und dem Beschwerdeführer und deren Wunsch, diese fortzuführen, auszugehen, ansonsten es dem Beschwerdeführer wohl kaum wiederholt bewilligt hätte, bei D. _____ - für die das Amt angesichts ihres Wohnsitzes im Kanton E. _____ genauso zuständig ist - unterzukommen. Dabei ist dem Beschwerdeführer beizupflichten, dass nicht mehr von kurzen Aufenthalten gesprochen werden kann, liegen doch für einen Grossteil der Zeit seit der Entlassung des Beschwerdeführers aus der

Ausschaffungshaft Urlaubsbewilligungen seitens des Migrationsamts zwecks Aufenthalt des Beschwerdeführers bei D._____ vor. Zusammenfassend ist mithin festzuhalten, dass es angesichts der glaubhaft erscheinenden Trauung im Jahr 2007, dem von beiden nunmehr volljährigen Partnern manifestierten Willen zur Fortführung der Ehe und dem Asylstatus von D._____ angezeigt gewesen wäre, dass die Vorinstanz auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers eingetreten wäre und dieses unter dem Aspekt von Art. 51 Abs. 1 AsylG geprüft hätte, zumal diese Bestimmung keine vorgängig gelebte Beziehung im Sinne von Art. 8 EMRK voraussetzt, sondern auf die Zukunft gerichtet ist (vgl. Urteile des BVGer E-1615/2015 vom 23. April 2015 E. 5.2 und D-5570/2014 vom 8. Oktober 2014). Folglich kann offenbleiben, ob die vom SEM angeführten Zweifel an der gelebten und im Sinne von Art. 8 EMRK schützenswerten Beziehung zu überzeugen vermögen.

E. 4.3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit darauf eingetreten wird, die angefochtene Verfügung vom 14. Juli 2015 aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, welche über das Familienasyl nach Art. 51 Abs. 1 AsylG zu befinden hat.

E. 5.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 5.2

Dem Beschwerdeführer ist angesichts des Obsiegens im Beschwerdeverfahren in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG eine Parteientschädigung für ihm erwachsene notwendige Vertretungskosten zuzusprechen (vgl. Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Rechtsvertreter weist in seiner aktuellsten Kostennote vom 16. September 2015 einen Gesamtaufwand von Fr. 802.50 aus. Dies erscheint angemessen. Die Parteientschädigung zu Lasten der Vorinstanz ist demnach auf Fr. 802.50 festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.